

Geschäftsordnung

für den Aufsichtsrat der Kölner Pensionskasse VVaG

§ 1 Aufgaben und Verantwortung

1. Aufgaben und Verantwortung des Aufsichtsrates ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
2. Der Aufsichtsrat orientiert sich an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.
3. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates ist im Internet (www.koelnerpensionskasse.de) zu veröffentlichen.

§ 2 Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern des Versicherungsvereins. Eine erneute Wahl bzw. erneute Bestellung ist möglich.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Vertreterversammlung gewählt.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zu verfügen und unabhängig zu sein.
4. Als Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht gewählt bzw. bestellt werden
 - wer in einem abhängigen oder unabhängigen Beschäftigungsverhältnis mit dem Versicherungsverein - außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat - steht,
 - wer abhängig oder unabhängig Beschäftigter oder Mitglied eines Organs oder eines sonstigen Gremiums einer vergleichbaren Versicherungseinrichtung ist.
5. Im Fall einer mehr als 3 Monate andauernden Amtsunfähigkeit eines Aufsichtsratsmitgliedes wird erwartet, dass dieser dem Aufsichtsrat die Niederlegung seines Mandats anbietet.
6. Die Abbestellung eines Aufsichtsratsmitglieds bzw. eines Nachrückers kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere einer groben Pflichtverletzung oder einer mehr als 3 Monate andauernden Unfähigkeit zur Amtsausübung, durch einen Beschluss der Vertreterversammlung erfolgen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

1. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
2. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Interesse des Versicherungsvereins verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Versicherungsvereins, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen.

4. Die gesetzlich und auch in § 3 Abs. 3 verankerte Verschwiegenheitspflicht wird wie folgt konkretisiert:
 - a) Vertrauliche Angaben im Sinne von § 3 Abs. 3 sind alle Angaben, die entweder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind oder bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen des Versicherungsvereins bei ihrer Offenlegung beeinträchtigt werden könnten. Geheimnis im Sinne von § 3 Abs. 3 ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass ihre Geheimhaltung vom Unternehmensträger gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Versicherungsvereins ein Bedürfnis besteht.
 - b) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrates, Informationen an Dritte weiterzugeben, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, so ist zuvor der Vorsitzende des Aufsichtsrates darüber zu informieren. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrates herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die Informationen Stillschweigen zu bewahren.

§ 4 Vorsitzender des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der ordentlichen Vertreterversammlung, die die Aufsichtsratsmitglieder gewählt hat, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorsitzenden leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied.
2. Der stellvertretende Vorsitzende hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende - im Falle des § 4 Abs. 2 - sind befugt, Erklärungen des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates abzugeben und Erklärungen an den Aufsichtsrat zu empfangen.

§ 5 Nachrücker

1. Für jedes Mitglied des Aufsichtsrates wählt die Vertreterversammlung zeitgleich mit der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder einen Nachrücker (Ersatzmitglied). Die Nachrücker müssen die Anforderungen unter § 2 dieser Geschäftsordnung erfüllen.
2. Scheidet während der Amtsdauer des Aufsichtsrates ein Aufsichtsratsmitglied aus, so rückt der jeweilige Nachrücker nach und ist fortan ordentliches Mitglied des Aufsichtsrates.
3. Scheidet auch der Nachrücker während der Amtsdauer aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat den Vorstand unverzüglich zur Einberufung einer Vertreterversammlung aufzufordern, damit Neuwahlen erfolgen können.

§ 6 Amtszeit

1. Mit Ausnahme des ersten Aufsichtsrates werden die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Nachrücker für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
2. Die neu gewählten Aufsichtsratsmitglieder und ihre Nachrücker werden unmittelbar nach ihrer Wahl erklären, ob sie das Amt annehmen.
3. Die Amtszeit beginnt mit Beendigung der Vertreterversammlung, in der die Wahl stattgefunden hat und endet mit Ablauf der Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das 5. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, innerhalb dessen die Wahl erfolgt, mitgerechnet.
4. Für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrates endet die Amtszeit spätestens mit der Beendigung der Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das erste Rumpf- oder Vollgeschäftsjahr beschließt.
5. Das Amt des Nachrückers erlischt bei Bestellung eines Nachfolgers des weggefallenen Aufsichtsratsmitglieds, spätestens aber mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitglieds.

§ 7 Zuständigkeit des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes und ruft sie ab. Er bestimmt über Abschluss, Änderung und Aufhebung der Anstellungsverträge mit ihnen sowie die Festsetzung der Gesamtvergütung. Er bestellt den Vorsitzenden des Vorstandes.
3. Der Aufsichtsrat hat eine Vertreterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl des Versicherungsvereins dies erfordert.
4. Der Aufsichtsrat bestimmt einen Abschlussprüfer zur Prüfung des vom Vorstand gefertigten Jahresabschlusses und unterbreitet diesen mit seinen Anträgen der Vertreterversammlung.
5. Der Aufsichtsrat bestellt den Verantwortlichen Aktuar und den Treuhänder für das Sicherungsvermögen gemäß den Bestimmungen des VAG.
6. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, in Eilfällen gemäß § 195 Abs. 2 und 3 VAG die Satzung des Versicherungsvereins mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig zu ändern. Die Änderungen sind der Vertreterversammlung bei ihrer nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn diese es verlangt.

§ 8 Einberufung der Aufsichtsratssitzung

1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht.
3. Die Einberufung soll schriftlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien erfolgen. Mit der Einberufung sind Ort, Zeitpunkt der Sitzung und die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.

4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und des Vorstandes kann unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
5. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates kann der Vorsitzende den Vorstand einladen.

§ 9 Beschlussfassung

1. Den Vorsitz in Sitzungen des Aufsichtsrates führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder der stellvertretende Vorsitzende.
2. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
4. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates kann auf Veranlassung des Vorsitzenden auch außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 10 Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse

1. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
2. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet. Außerdem werden solche Beschlüsse in die Niederschrift über die nächste Sitzung aufgenommen.
3. Die Niederschrift nach Abs. 1 oder Abs. 2 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat.

§ 11 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine den Aufgaben und der Lage des Unternehmens angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung befindet die Vertreterversammlung. Die Nachrücker der Aufsichtsratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12 Gültigkeit und Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung bleibt so lange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anderes beschließt.
2. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, im Einzelfall von den Regelungen des § 8 bis § 10 abzuweichen.
3. Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.